

Finanzielle Beteiligung von Anwohner*innen und Gemeinden

Stand: Dezember 2024. Papier wird fortlaufend aktualisiert

Dezember
2024



Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Finanzielle Beteiligung von Kommunen auf Bundesebene	4
3	Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer	4
4	In Kraft getretene Länderbeteiligungsgesetze.....	5
4.1	Mecklenburg-Vorpommern.....	5
4.2	Brandenburg	6
4.3	Niedersachsen.....	6
4.4	Nordrhein-Westfalen	7
4.5	Saarland.....	8
4.6	Sachsen	8
4.7	Thüringen	9
5	Landesbeteiligungsgesetze in Planung.....	10
5.1	Sachsen-Anhalt.....	10
5.2	Bayern	11
6	Anhang: Erstattungsfähigkeit. Relevante Gesetzesstellen, Gesetzesbegründungen und Ressourcen	12
6.1	Niedersachsen.....	12
6.2	Nordrhein-Westfalen	12
6.3	Saarland.....	12
6.4	Sachsen	13
6.5	Thüringen	13

1 Einführung

Die Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 6 EEG. Es ermöglicht Windenergie-Betreiberinnen und -Betreibern, Kommunen mit 0,2 Cent/Kilowattstunde an der Erzeugung grünen Stroms zu beteiligen. Dieser Paragraph wurde 2023 auch für Bestandsanlagen geöffnet. Gleichzeitig ermächtigt der Bund die Länder in § 22b EEG, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz zu erlassen. Dies gibt den Ländern die Befugnis, eigene Vorschriften zur verbindlichen Einbindung von Gemeinden zu erlassen.

Die nicht verbindliche Formulierung der Bundesregelung in § 6 EEG („Betreiber sollen“) in Kombination mit der Öffnungsklausel in 22b EEG ermunterte die Bundesländer, eigene Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen.

Daraufhin hat sich in den Bundesländern eine Dynamik um Beteiligungsgesetze entwickelt. Mittlerweile liegt bereits eine Vielzahl an Gesetzen und Gesetzesinitiativen vor. Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über die Gesetzesinitiativen der Bundesländer und fasst die wesentlichen Kernelemente der Gesetze bzw. der Gesetzesentwürfe zusammen.

2 Finanzielle Beteiligung von Kommunen auf Bundesebene

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
<p>§ 6 EEG, Gesetzestext</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Beteiligung von Kommunen im Umkreis von 2,5 km • Max. 0,2 Ct/kWh tatsächlich eingespeister Strommengen und fiktiver Strommenge • Rückerstattungsanspruch gegenüber Netzbetreibern (nur) für Strommengen, für die EEG-Förderung gezahlt wurde • Keine Zweckbindung • Gilt seit 01.01.2023 auch für Bestandsanlagen • Hinweise zur Anwendung im BWE-Informationspapier 	<p>§ 22b EEG, Gesetzestext</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermöglicht es den Ländern, eigene Beteiligungsgesetze zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen

3 Status Quo der Beteiligungsgesetze der Bundesländer



Abbildung 1: Überblick über geplante und verabschiedete Beteiligungsgesetze

4 In Kraft getretene Länderbeteiligungsgesetze

Das älteste Länderbeteiligungsgesetz wurde in Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet, wo bereits 2016 eine entsprechende Regelung in Kraft trat. Im Jahr 2019 folgte Brandenburg mit der Einführung einer jährlichen Pauschalabgabe pro Windenergieanlage. Eine Kombination aus kommunaler und Bürgerbeteiligung wurde von Nordrhein-Westfalen im Dezember 2023, von Niedersachsen im April 2024 sowie vom Saarland im Juni 2024 beschlossen. Sachsen und Thüringen haben sich hingegen für eine rein kommunale Zahlungsweise entschieden und verabschiedeten ebenfalls im Juni 2024 ein entsprechendes Beteiligungsgesetz, wobei in Sachsen die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung besteht.

4.1 Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V)

In Kraft seit: 28.05.2016; Novellierung ist im Jahr 2024 vorgesehen; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen

Kern

- Kommunen und Bürger*innen im Umkreis von 5 km sind mit mindestens insgesamt 20% an der Betreibergesellschaft zu beteiligen; drei Möglichkeiten
 - Direkte Beteiligung: Betreiber verkauft 10% Gesellschaftsanteile an die Kommune und 10% an die Bürger*innen; Kaufpreis maximal 500 Euro
 - Indirekte Beteiligung: Betreiber bietet z.B. günstigeren Lokalstromtarif an; dann entfällt direkte Beteiligung
 - Ersatzfall: Abgabe an Kommune. Dazu wird die vergütete Nettostrommenge mit dem prognostizierten Gewinn an 10% Gesellschaftsanteilen verrechnet; Sparbrief für Bürger*innen
 - Öffnungsklausel: Vorhabenträger und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen

Zweckbindung

- Mittel aus Ersatzbeteiligung müssen zur Akzeptanzförderung von erneuerbaren Energien eingesetzt werden

Novellierung

- Im Jahr 2024 vorgesehen
- Der Entwurf liegt noch nicht vor (Stand: Oktober 2024)
- Im Jahr 2021 wurde eine Öffnungsklausel über eine individuelle Einigung eingefügt; diese stellt mittlerweile den Regelfall dar

4.2 Brandenburg

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz – BbgWindAbgG)

In Kraft seit: 19.06.2019 [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- Betreiber zahlen jährliche Sonderabgabe von 10.000 Euro pro WEA an Kommunen im Umkreis von 3 km

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA (z.B. über „Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten“)

Novellierung

- Die Novellierung war für das Jahr 2024 vorgesehen, wird jedoch nicht mehr vor den Landtagswahlen (22.09.2024) erfolgen.

4.3 Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

In Kraft seit: 18.04.2024; [Gesetzestext](#); [FAQ der Landesregierung](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen

Kern

- Jährlich 0,2 Ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge an die Kommunen im Umkreis von 2,5 km (gemäß § 6 EEG)
- Sowie zusätzliches Beteiligungsangebot an die Bürger*innen und/ oder Kommunen im Umkreis von 2,5 km
- Angebot reicht aus; Einigung muss nicht stattfinden
 - Jährliche Beteiligung in Höhe von 0,1 ct/kWh für Gemeinden, Landkreise oder betroffene Einwohner*innenoder
 - Beteiligung mit einem Anteil von 20% an WEA, direkt gesellschaftsrechtlich oder in Form einer kapitalgebenden Schwarmfinanzierung
 - Arten der finanziellen Beteiligung: Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie (Liste nicht abschließend)
- Sanktion: 1 Millionen Euro bei Verweigerung, 500.000 Euro bei unzureichender Umsetzung

Zweckbindung

„Die Gemeinden und Landkreise haben die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen zu verwenden.“

Erstattungsfähigkeit

- [FAQ der Landesregierung](#): „Die Akzeptanzabgabe ist erstattungsfähig, wenn die 0,2 ct/kWh nach § 6 Abs. 4 EEG freiwillig gezahlt werden. Dann können die Vorhabenträger*innen sich das Geld vom Netzbetreiber erstatten lassen. Vorhabenträger*innen haben zudem die Möglichkeit, eine Rückerstattung für Zahlungen nach § 4 Abs. 1 NWindPVBetG beim Netzbetreiber zu beantragen.“

4.4 Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG)

In Kraft seit: 28.12.2023; [Gesetzestext](#); [FAQ-Katalog der Landesregierung](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen

Kern

- Abschluss einer Vereinbarung über finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Anwohner*innen im Umkreis von 2,5 km
 - z.B.: Gesellschaftsanteile, Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, Anlagenprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohner*innen, Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung (Liste nicht abschließend)
 - Ersatzbeteiligung bei nicht-fristgerechter Einigung: Offerte für Nachrangdarlehen in Höhe von 90.000 € je MW installierter Leistung an Anwohner*innen und 0,2 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre
 - Solange Vorhabenträger Verpflichtungen der Ersatzbeteiligung nicht erfüllt: Ausgleichsabgabe: 0,8 Ct/kWh an Kommune über 20 Jahre bzw. bis Vorgaben der Ersatzbeteiligung erfüllt werden

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA (z.B. über „Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, Förderung kommunaler Veranstaltungen“)

Erstattungsfähigkeit

- [FAQ der Landesregierung](#): „Ein [...] Angebot [nach § 6 EEG] ist eine von diversen Möglichkeit [sic!] zur Erfüllung der Pflichten aus dem Bürgerenergiegesetz NRW und daher freiwillig, sodass die Erstattungsfähigkeit bei einem Angebot gemäß § 6 EEG 2023 im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung und im Rahmen der Ersatzbeteiligung grundsätzlich unverändert bleibt.“

4.5 Saarland

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz –SGBG)

In Kraft seit: 19.07.2024; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen und Bürger*innen

Kern

- Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung über finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Anwohner*innen im Umkreis von 2,5 km
 - Z.B.: Beteiligung nach § 6 EEG, Beteiligung an der Projektgesellschaft, Kauf von Anlagen und Anlagenprodukten, vergünstigte Stromtarife und Sparprodukte, pauschale Zahlungen oder Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung
- Bei Nicht-Einigung: 0,2 Ct/kWh nach § 6 EEG
- Sanktion bei Weigerung oder unzureichender Umsetzung: 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA (z.B. über „Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, Förderung kommunaler Veranstaltungen“)

Erstattungsfähigkeit

- § 4, Absatz 3, Satz 3: „Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitbeinhalten, kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.“

4.6 Sachsen

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – EEErtrBetG)

In Kraft seit: 29.06.2024; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- Jährlich 0,2 Ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste und für die fiktive Strommenge an die Kommunen im Umkreis von 2,5 km (gemäß § 6 EEG)
- Öffnungsklausel: Kommunen und Vorhabenträger können individuelle Vereinbarung treffen; dies ist dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft bekannt zu geben
- Sanktion: bis 100.000 Euro bei Verweigerung

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA (z.B. über „Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten“)

Erstattungsfähigkeit

- § 5, Absatz 1, Satz 3: „Bestandteil einer solchen [individuellen] Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.“ – Laut Gesetzesbegründung ist damit „die Anrechenbarkeit von Vereinbarungen nach § 6 EEG für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz ab[gesichert].“

4.7 Thüringen

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

In Kraft seit: 19.07.2024; [Gesetzestext](#)

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- 0,2 Ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste und für fiktive Strommenge an Kommunen im Umkreis von 2,5 km
- Sanktion: 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste und für die fiktive Strommenge bei Weigerung oder unzureichender Umsetzung

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA (z.B. über „Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, Förderung kommunaler Veranstaltungen“)

5 Landesbeteiligungsgesetze in Planung

Aktuell befindet sich Sachsen-Anhalt in einem Gesetzgebungsverfahren. Die Landesregierung beabsichtigt, die Abgabe nach § 6 EEG verpflichtend zu machen, wobei der Entwurf zusätzlich die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung vorsieht.

5.1 Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Zeitschiene: Zweiter Gesetzentwurf im April 2024; erste Beratung in der Sitzungswoche vom 23. – 25.04.2024, zweite Beratung wahrscheinlich im Herbst

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Kommunen

Kern

- 6 Euro je Kilowatt Nennleistung an Kommunen im Umkreis von 2,5 km
- Reduzierung um 50% für WEA, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben
- Öffnungsklausel: Vorhabenträger und Kommunen können individuelle Vereinbarung über finanzielle Beteiligung treffen

Zweckbindung

- Akzeptanzförderung von WEA

Erstattungsfähigkeit

- Der erste Entwurf sah eine Verrechnung der Landesabgabe mit den Abgaben nach § 6 EEG vor. Dies entfällt im zweiten Entwurf.

5.2 Bayern

Novelle des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Zeitschiene: Verbändebeteiligung bis 30.10.; geplante Verabschiedung bis 1.01.2025

Rahmen

- Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen sowie Kommunen

Kern

- 0,2 Ct pro kWh tatsächlich eingespeister Strommenge an die Kommunen, 0,1 Ct an die Anwohner*innen im Umkreis von 2,5 km
- Liste mit Beteiligungsmöglichkeiten:
 - Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens, Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte, Zuwendungen an beteiligungsberechtigte Gemeinden oder beteiligungsberechtigte Personen durch Direktzahlungen.
- Sanktion: 0,3 Ct pro kWh tatsächlich eingespeister Strommenge an die Kommune bei Nicht-Einigung nach einem Jahr nach Bekanntgabe der Genehmigung

Zweckbindung

- Finanzierung von Maßnahmen, die "einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen."

Erstattungsfähigkeit

- Vereinbarung nach § 6 EEG wird explizit genannt.

6 Anhang: Erstattungsfähigkeit. Relevante Gesetzesstellen, Gesetzesbegründungen und Ressourcen

6.1 Niedersachsen

[Gesetzestext](#) § 4 Abs. 1 Satz 4:

„Ein Vorhabenträger, der mit den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 schließt, die ihn zu Zuwendungen in einer dem Satz 1 entsprechenden Höhe für die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 genannten Strommengen verpflichtet, ist für die Dauer der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit, wenn er die Vereinbarung dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der ersten Anlage des Freiflächenvorhabens vorlegt.“

[FAQ](#) der Landesregierung:

„Die Akzeptanzabgabe ist erstattungsfähig, wenn die 0,2 ct/kWh nach § 6 Abs. 4 EEG freiwillig gezahlt werden. Dann können die Vorhabenträger sich das Geld vom Netzbetreiber erstatten lassen. Vorhabenträger haben zudem die Möglichkeit, eine Rückerstattung für Zahlungen nach § 4 Abs. 1 NWindPVBetG beim Netzbetreiber zu beantragen.“

6.2 Nordrhein-Westfalen

[Gesetzestext](#) § 7 Abs. Satz 3:

„Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beinhalten.“

[FAQ](#) der Landesregierung:

„Die Möglichkeit zur Beteiligung nach § 6 EEG 2023 gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Ein entsprechendes Angebot ist eine von diversen Möglichkeiten [sic!] zur Erfüllung der Pflichten aus dem Bürgerenergiegesetz NRW und daher freiwillig, sodass die Erstattungsfähigkeit bei einem Angebot gemäß § 6 EEG 2023 im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung und im Rahmen der Ersatzbeteiligung grundsätzlich unverändert bleibt.“

6.3 Saarland

[Gesetzestext](#) § 4 Abs. 3 Satz 3:

„Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitbeinhalten, kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.“

Auszug aus der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 Satz 3:

„Eine Ausgleichsmöglichkeit ergibt sich jedoch dann, wenn eine im Gesetz berücksichtigte Beteiligung über § 6 EEG genutzt wird. Bei dieser Variante können sich Vorhabenträger die Zahlungen in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde vom Netzbetreiber erstatten lassen, sofern es sich dabei um EEG-

geförderte Strommengen handelt. Dadurch kann dieser Teil der finanziellen Auswirkungen teilweise oder nahezu vollständig begrenzt werden.“

6.4 Sachsen

[Gesetzestext](#) § 5 Abs. 1 Satz 3: Individualvereinbarung

„Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von §6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.“

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Im Interesse des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes bleibt es den anspruchsberechtigten Gemeinden überlassen, mit den Betreibern eigene Beteiligungsmodelle zu entwickeln und zu vereinbaren. [...] Teil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von §6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein. Sofern eine Beteiligung nach § 6 EEG vereinbart wird, stellt diese eine Individualvereinbarung gem. § 5 dar und unterliegt den dort normierten Anforderungen und der Anzeigepflicht.“

6.5 Thüringen

[Gesetzestext](#) § 4 Abs.2:

„Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt.“

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Absatz 2 normiert den Regelfall der finanziellen Beteiligung, die finanzielle Beteiligung nach §6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 zuzüglich eines direkten Beteiligungsangebots für die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner.“

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung
c.hasse@wind-energie.de

Autorinnen in alphabetischer Reihenfolge

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

Dr. Janna Hilger

Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination

Cornelia Uschtrin

Referentin Politik

Datum

08.07.2024